

Berlin, den 27. März 1934.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Kommerzienrat S c h o e r -München,
Professor L a n g h a m m e r -Berlin,
Friedel S u s s e t -Berlin,
Dr. L a d e w i g -Sennewitzmühle.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Aafa-Film Aktiengesellschaft in Berlin gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 6. März 1934, betreffend den Film :

„ Hanneles Himmelfahrt ”

erschien für Beschwerdeführerin : R ü t t e r s.

Der Film wurde vorgeführt.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin verlas eine grosse Anzahl dem Film zustimmender Presseäusserungen und überreichte seine Besprechung in der NSK -Korrespondenz vom 15. März 1934 sowie gutachtliche Äusserungen von Studiendirektor Dr. H e n n e s, Schulrat M e r t e n s und der Gaureferentin Helene P e t e r s vom 24. und 26. März 1934 in Abschrift.

Die Meinung der Beisitzer wurde festgestellt.

Der Vorsitzende verkündete folgende

E n t s c h e i d u n g

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle vom 6. März 1934-Nr. 35 849 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe :

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Die Beschwerde richtet sich in erster Linie gegen die dem Film auf Grund von § 11 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 16. Februar 1934 versagte Zulassung auch für Jugendliche bis zu vierzehn Jahren.

Diese Beschwerde ist unbegründet. Mit Recht macht die Vorentscheidung geltend, dass der Film für jüngere Kinder eine Gefahr der phantasieüberreizenden Wirkung im Sinne dieser Vorschrift enthält. Ganz abgesehen von der defaitistischen Einstellung, die durch die Gestalt Hanneles der Kindesseele eingeflösst wird und die unvereinbar mit den Erziehungsgrundsätzen des neuen Deutschlands ist, sind darin zahlreiche Bildfolgen enthalten: das Loch im Teich, der Trunkenbold an der Theke und am Sarg, sein Zusammen treffen mit dem in Christus verwandelten Lehrer, das Zwiegespräch Hanneles mit dem Tod, die Erscheinungen und Fiebergesichte beim Feuermachen und Holzsuchen, die geeignet sind, Kinder in ihre Träume hinein zu verfolgen und damit ihre Phantasie in einer die Gesundheit schädigenden Weise in Anspruch zu nehmen und zu überreizen.

II. Die weitere Beschwerde richtet sich gegen die Ablehnung der Wertung des Films als künstlerisch im Sinne des § 8 des Lichtspielgesetzes. Auch darin ist die Beschwerde unbegründet.

Das Hannele des Films ist kein verhungertes, ver-

prügeltes

prügeltes Tagelöhnerkind; das Milieu seines Elternhauses wird vom Beschauer nicht innerlich erlebt, sondern ihm nur visionär vermittelt. Der Film entbehrt insoweit des Naturalismus, der ihm eigen sein müsste, um das Schicksal Hanneles zum Kunstwerk zu formen, und verliert sich, wie die Vorinstanz zutreffend feststellt, in reiner Ausstattung. Noch nie ist in einem Film das Mysterium des Sterbens eines Kindes so bewusst verkitscht worden wie in diesem Falle.

Eine Anerkennung kam hiernach nicht in Frage.

III. Bei Anwendung der §§ 7, 8, 11, 17, 19, 20, 23 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes und 2 der Gebührenordnung dazu war daher, wie geschehen, zu entscheiden.



Regierungsoberinspektor .

J. Fischer

Reger